

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 4 Schlichtungsbehörden</p> <p>¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 lit. a sind</p> <p>e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 <u>Abs. 1</u> lit. a sind</p> <p>e) Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>f) (neu) die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Schlichtungsverfahren betreffend Streitigkeiten über Kinderbelange.</p>			
<p>§ 12 Handelsgericht; Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über</p> <p>a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,</p>	<p>§ 12 Abs. 1</p> <p>¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über</p> <p>a) (geändert) Streitigkeiten gemäss <u>den</u> Art. 5 Abs. 1 lit. [...] <u>a–e</u>, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung</p> <p>¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht.</p> <p>² Das Gericht, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet [...] <u>die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des in der Hauptsache [...] zuständigen Gerichts.</u></p> <p>² [...] <u>Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Gerichts,</u> das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).</p>			
<p>§ 23 Unentgeltliche Mediation</p> <p>¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht.</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet [...] <u>die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren [...] befassten Gerichts.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Das mit dem Verfahren befasste Gericht kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn</p>	<p>² [...] <u>Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter</u> des mit dem Verfahren [...] befassten Gerichts kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn Aufzählung unverändert.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			